

**2. Nachtrag zur
Satzung
für die Wochenmärkte in der Stadt Aachen vom 17.03.1982**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in Verbindung mit §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung folgende Änderung des § 5 Absatz 3 der Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Aachen beschlossen:

**Artikel I
Änderung der maximalen Zuweisungsdauer**

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zuweisung wird jeweils für maximal fünf Jahre erteilt.

**Artikel II
Inkrafttreten der Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Aachen**

Dieser zweite Nachtrag zur Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Aachen vom 17.03.1982 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aachen, den 21.09.2017

gez.

Philipp

Oberbürgermeister